OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653280/3/FP

Datum:
Linz, 30. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02.09.2024, GZ: BHPEBSS-2024-303070/2-LN, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) der Klassen AM und B wie folgt ein, wobei sie ausführte, sie erteile eine Lenkberechtigung unter Befristungen, Auflagen und Beschränkungen:

„Die Lenkberechtigung wird Ihnen unter folgenden Befristungen, Auflagen und Beschränkungen erteilt:

Klassen:	ausgestellt:	Befristet bis:	Einschränkungen: Auflagen:	Führerschein Zahl
AM B	02.09.2024	02.09.2025	104	24375436

Folgende(n) Facharztbefund(e) bzw. Laborbefund(e) haben Sie in nachstehenden Abständen nach Aufforderung durch die Abteilung Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Perg innerhalb einer Frist von 7 Tagen der Bezirkshauptmannschaft Perg vorzulegen:

In Abständen von 3 Monaten, beginnend mit 02.09.2024 bis zum 02.09.2025 sind vorzulegen:
Befunde:
vierteljährliche Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis

Bei der nächsten amtsärztlichen Untersuchung in 1 Jahre(n), spätestens am 02.09.2025 sind folgende Befunde vorzulegen:
Nachuntersuchung mit aktueller Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis, VPU - Teilbereich "Bereitschaft zur Verkehrsanpassung"

Rechtsgrundlage:
§§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3, 3a und 4; 24 Abs.1 Z.2 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der geltenden Fassung [...]“

Die belangte Behörde begründet mit dem amtsärztlichen Gutachten.
Das Gutachten sei für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar, dass es sich um eine missbräuchliche Verwendung psychoaktiver Substanzen gehandelt habe und der Patient trotz erhöhter Alkoholisierung, sich noch in der Lage sah ein Fahrzeug zu lenken. Das Gutachten würde der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Lenkberechtigung sei aufgrund des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens einzuschränken.
Die im Spruch vorgeschriebenen Befunde seien wiederkehrend vorzulegen. Befunde für die nächste amtsärztliche Untersuchung seien vorzulegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.09.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wird, dass er ein einziges Alkoholdelikt gesetzt habe. Es liege kein gehäufter Alkoholmissbrauch und keine Abhängigkeit vor. Er habe eine Haaranalyse vorgelegt, die Abstinenz objektiviere.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 09.10.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30.11.2023, GZ: BHPEVerk-2023-399709/3-RMI, wegen Lenkens eines KFZ in durch Alkohol im Ausmaß von 0,96 mg/l Alkohol in der Atemluft, für die Dauer von 9 Monaten entzogen.
Als begleitende Maßnahmen wurden eine VPU, eine Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.
[genannter Bescheid]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens lautet:

„Herr A__ kommt nach dem Entzug seiner Lenkberechtigung wegen Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und Verursachen eines VU mit Fahrerflucht zur amtsärztlichen Untersuchung um die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 festzustellen.

Anamnestisch konnte keine Vorerkrankung erhoben werden, die das Lenken eines KFZ der Gruppe 1 einschränken würde. Somit steht nur sein geändertes Alkoholkonsumverhalten im Zentrum der Beurteilung.

Vorgelegt wird eine verkehrspsychologische Stellungnahme nach Untersuchung am Institut INFAR vom August 2024. Darin wird Herr A__ als derzeit bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt. Es wird empfohlen, die Wiedererteilung an unauffällige Laborwerte zu knüpfen und die Lenkberechtigung zu befristen um eine behördliche Kontrolle der geänderten Alkoholkonsumgewohnheiten zu gewährleisten und somit einen möglichen Rückfall in frühere Alkoholtrinkgewohnheiten rechtzeitig erkennen zu können. Die Offenheit im Antwortverhalten ist unterdurchschnittlich ausgeprägt. Dies entspricht

einer Antworttendenz im Sinne der sozialen Erwünschtheit. Er ist auf guten Eindruck bedacht und zeigt nicht immer ausreichende Selbstkritik.
In den alkoholspezifischen Testuntersuchungen (KFA, AUDIT, CAGE, FFT) sowie der alkoholbezogenen Exploration finden sich zum Untersuchungszeitpunkt partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen. Mittlerweile scheint ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer vorhanden zu sein. Eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten sind erkennbar.
Eine Kontrolle im Persönlichkeitsbereich nach einem Jahr wird empfohlen.

Weiters vorgelegt wird die fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie des Dr. C__ vom August 2024.
Ein Abhängigkeitssyndrom kann von fachärztlicher Seite nicht erhoben werden, jedoch wird von Dr. C__ ein Alkoholmißbrauch evaluiert. Vorbehaltlich einer unauffälligen Haaranalyse kann eine bedingte Befürwortung ausgesprochen werden. Es wird eine Befristung der Lenkberechtigung sowie die behördlichen Kontrollen durch Haaranalysen zur Abstinenzkontrolle empfohlen.

In der Haaranalyse auf Ethylglucuonid konnte kein EtG nachgewiesen werden. Dies kann als Abstinenznachweis für den untersuchten Zeitraum von 3 Monaten gewertet werden.

Nach §14 FSG-GV (1) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann Herr A__ von amtsärztlicher Seite als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Es wird eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr unter Vorlage oben angeführter Kontrollbefunde empfohlen. Der Nachweis der Änderung der Alkoholtrinkgewohnheiten mittels Haaranalysen ist notwendig, da von fachärztlicher Seite unauffällige Haaranalysen für die Eignung gefordert sind und das fachärztliche Gutachten nach amtsärztlicher Sicht als durchgängig schlüssig anzusehen ist.

Bei einer Alkoholgebrauchsstörung wie dem schädlichen Gebrauch von Alkohol handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine psychische bzw. Verhaltensstörung, wobei das Belohnungssystem durch suchterzeugende Mittel wie Alkohol

oder Drogen aktiviert wird und ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht, dessen Spuren ein Leben lang erhalten bleiben. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches, was zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung führt.

Daher ist eine Einstellungs- und Verhaltensänderung in Bezug auf den früheren pathologischen Alkoholkonsum notwendig. Dies gilt es behördlich zu kontrollieren.

Bei einem hohen Promillewert, wie er zum Deliktzeitpunkt bei Herrn A__ festgestellt werden konnte, und der Tatsache, dass er zum Lenken eines KFZ noch fähig war, muss von einer Toleranzentwicklung ausgegangen werden sowie von einer verminderten Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums. Nach wissenschaftlichen Studien muss bei fehlender Gewöhnung ab einer Alkoholisierung von 1,1%o oder darüber von einer Fahruntauglichkeit ausgegangen werden. Es ist daher bei Herrn A__ aus amtsärztlicher Sicht von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Abhängigkeit auszugehen.

Die psychologische Problematik einer erhöhten Alkoholtoleranz liegt nun darin, dass einerseits somatische Warnsignale beim Überschreiten des gesetzlich relevanten Alkohollimits fehlen und andererseits ein subjektives Trunkenheitsgefühl erst zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem die willentliche Verhaltenskontrolle bereits deutlich reduziert ist, und auf diese Weise in nüchternem Zustand gefasste Vorsätze nicht mehr ausreichend realisiert werden können „Schädlicher Gebrauch“ und „Abhängigkeit“ sind Bezeichnungen für die mißbräuchliche Verwendung psychoaktiver Substanzen. Damit sind alle Stoffe gemeint, die zentralnervös auf den Organismus einwirken und das subjektive Wohlbefinden auf der körperlichen und emotionalen Ebene so beeinflussen, daß die Wahrscheinlichkeit für eine kontinuierliche Einnahme zur Aufrechterhaltung dieses Zustands zunimmt. […]“

Die Amtsärztin schlägt als Kontrolluntersuchungen Haaranalysen auf EtG als Abstinenznachweis und andere begleitende Maßnahmen vor.
[AA-Gutachten]

Die wesentlichen Abschnitte der beigebrachten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. C__ vom 13.08.2024 lauten:
„[…]

Psychiatrisches Gutachten
zur Vorlage bei der Bezirkshauptmannschaft Perg

[…]
Befunderhebung am 13.08.2024:
Herrn A__ ist am 25.1 1.2023 die Lenkerberechtigung erstmalig für 9 Monate entzogen worden. Er hat sein Auto mit 1,92 Promille betätigt und einen Auffahrunfall mit Fahrerflucht verursacht. Er gibt an, dass er bei einem privaten Fest eines Freundes war und dort 6 Bier und einige Schnäpse getrunken habe - daraufhin wollte er noch nach Hause fahren.

Grundsätzlich habe er in der Vergangenheit relativ selten Alkohol getrunken - maximal 5-6 x pro Jahr und dann auch nicht im Übermaß. Seit dem Vorfall vom 25.11.2023 sei er nun

vollständig abstinent geblieben. Es sind keine Entzugserscheinungen aufgetreten und es ist kein Craving vorhanden. Eine Haaranalyse habe er vor 1,5 Wochen abgegeben - das Ergebnis ist noch ausständig. In Bezug auf illegale Drogen gibt es keine Anamnese im Sinne eines Missbrauchs oder einer Abhängigkeit.

Herr A__ war bisher niemals in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung. Er nimmt keine Psychopharmaka regelmäßig ein. Aufgrund einer Psoriasis erhält er 3-monatlich eine Stelara-Injektion.

Bei der heutigen Begutachtung sind keine psychopathologischen Auffälligkeiten vorhanden.

Status psychicus:
Bewusstsein klar, orientiert, Antrieb unauffällig, Affizierbarkeit allseits gegeben, Stimmung gut, Duktus kohärent, keine Halluzinationen, keine wahnhaften Denkinhalte, keine Suizidgedanken, Appetit gut, keine Schlafstörungen.

Biographie:
Volksschule, Hauptschule, Polytechnikum, Lehre als Produktionstechniker abgeschlossen, arbeitet in der D__ im Schichtbetrieb, keine Kinder, lebt im Elternhaus, der Vater ist schon verstorben, die Mutter wohnt ebenfalls in dem Haus, 1 Bruder.

Gutachten:

Bei Herrn A__ handelt es sich anamnestisch um einen Alkoholmissbrauch; Hinweise für eine Alkoholabhängigkeit gibt es nicht. Er war bisher nie in psychiatrischer Behandlung und es fanden auch keine stationären Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlungen in Bezug auf Alkohol statt.

Seit dem Entzug der Lenkerberechtigung gibt er an, dass er nun abstinent in Bezug auf Alkohol geblieben ist. Es ist kein Craving vorhanden. Das Ergebnis der Haaranalyse von vor 1,5 Wochen ist noch ausständig.

Bzgl. illegaler Drogen gibt es keine Anamnese im Sinne eines Missbrauchs oder einer Abhängigkeit.

Bei der heutigen Begutachtung sind keine psychopathologischen Auffälligkeiten vorhanden. Herr A__ nimmt keine Psychopharmaka regelmäßig ein.

Ich empfehle, dass Herr A__ die Abstinenz weiterhin einhält und dies mit Haaranalysen überprüft wird. Unter der Voraussetzung, dass diese negativ auf ETG sind, bestehen aus psychiatrischer Sicht keine Bedenken bzgl. einer befristeten Lenkerberechtigung für die Gruppe I. [...]“
[fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. C__]

Die VPS lautet in ihren wesentlichen Teilen:

„[...] III) Zusammenfassende Bewertung im Hinblick auf die Fragestellung/Gutachterliche Beurteilung:

Herr A__, geb. am tt.mm.jjjj, erzielt bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 07.08.2024 im kraftfahrspezifischen Leistungsbereich insgesamt ein durchschnittliches Ergebnis.
Die für das Verkehrsverhalten relevanten intellektuellen Voraussetzungen (logisch-formales Denkvermögen) sind durchschnittlich ausgeprägt.
Insgesamt verfügt Herr A__ zum Untersuchungszeitpunkt über ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen.
In der testpsychologischen Persönlichkeitsuntersuchung beschreibt sich Herr A__ als eines zufrieden, sozial orientiert, wenig erregbar, wenig beansprucht, von wenigen körperlichen Beschwerden geplagt und wenig emotional. Die Offenheit im Antwortverhalten des Untersuchten ist unterdurchschnittlich ausgeprägt. Dies entspricht einer Antworttendenz im Sinne der sozialen Erwünschtheit. Er ist auf guten Eindruck bedacht und zeigt nicht immer ausreichende Selbstkritik.
In den alkoholspezifischen Testuntersuchungen (KFA, AUDIT, CAGE, FFT) sowie der alkoholbezogenen Exploration finden sich zum Untersuchungszeitpunkt partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen. Er ist allerdings derzeit glaubhaft um Kontrolle dieser (ehemaligen) pathologischen Trinkgewohnheiten bemüht. Derzeit scheint beim Untersuchten ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer vorhanden zu sein. Eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten ist erkennbar.
Der Proband habe sofort nach dem Delikt keinen Alkohol mehr getrunken. Er halte nun eine Abstinenz von circa 9 Monaten ein und wolle diese auf unbestimmte Zeit fortführen.
Daher erscheint bei unveränderten Alkoholkonsumgewohnheiten - zum Untersuchungszeitpunkt eine Vermeidung zukünftiger Alkoholfahrten als wahrscheinlich.

Voraussetzung für die Wiedererlangung des Führerscheins stellt die Kontrolle der angegebenen Abstinenz dar.
Damit erscheint bei Herrn A__ die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt knapp ausreichend gegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der explorativ gewonnenen Daten, der vorliegenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen, der intellektuellen Fähigkeit und der Persönlichkeitsmerkmale Herr A__ aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B

"bedingt geeignet" [...]“

[VPS]

Aktenkundig ist eine einmalige Trunkenheitsfahrt am 25.11.2023 unter Einfluss von Alkohol im Ausmaß von 0,96 mg/l Alkohol in der Atemluft. Der Bf verursachte einen Verkehrsunfall.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von Alkohol abhängig war oder ist.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit Alkohol gehäuft missbraucht hat.

II.3. Beweiswürdigung

Die Amtsärztin geht in ihrem Gutachten davon aus, dass die Lenkberechtigung des Bf befristet werden sollte und er regelmäßig mittels Haaranalysen kontrolliert werden und zur amtsärztlichen Nachuntersuchung eine neue VPS vorgelegt werden soll.
Das amtsärztliche Gutachten führt dabei unter Wiedergabe allgemeiner wissenschaftlicher Aussagen aus, worum es sich bei einer Alkoholgebrauchsstörung handelt, abgesehen von der Wiedergabe von Teilen des § 14 FSG-GV stellt das Gutachten aber nicht dar, dass die dort dargestellten Erkrankungen beim Bf vorliegen.
Es wird dargelegt, beim Bf liege ein schädlicher Gebrauch von Alkohol „an der Grenze zur Abhängigkeit“ vor. Eine diesbezügliche Begründung, insbesondere eine Darstellung, warum die Amtsärztin zu diesem Ergebnis kommt, obwohl beim Psychiater nur „Alkoholmissbrauch“ diagnostiziert wurde und keine Hinweise auf eine Abhängigkeit vorlagen und der Psychiater keine Alkoholgebrauchsstörung, etwa im Sinne eines schädlichen Gebrauchs feststellt, erfolgt nicht.
Hinsichtlich der Annahme einer Gewöhnung an Alkohol, die von der Amtsärztin mit der Fähigkeit des Lenkens eines KFZ in erheblich durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand abgeleitet wird, fehlt das Eingehen darauf, dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht hat, also nicht in der Lage war, ein KFZ im alkoholisierten Zustand sicher zu lenken.

Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung damit, dass der Bf eine Haaranalyse vorgelegt hat, die ergibt, dass er über einen maßgeblichen Zeitraum abstinent war, obwohl die Amtsärztin ausführt, es sei eine Einstellungs- und Verhaltensänderung notwendig.

Aus den vorliegenden Fachgutachten, insbesondere der Stellungnahme des Psychiaters, aber auch der VPS ergibt sich, dass beim Bf keine Abhängigkeit von Alkohol vorliegt. Weiters ist ein gehäufter Missbrauch im Sinne eines exzessiven Gebrauchs von Alkohol in der rezenten (jüngeren) Vergangenheit nicht fassbar.

In den alkoholspezifischen Testuntersuchungen (KFA, AUDIT, CAGE, FFT) sowie der alkoholbezogenen Exploration fänden sich zum Untersuchungszeitpunkt partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen. Der Bf sei allerdings derzeit glaubhaft um Kontrolle dieser (ehemaligen) pathologischen Trinkgewohnheiten bemüht. Derzeit (07.08.2024) scheine beim Untersuchten ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von

Alkohol am Steuer vorhanden zu sein. Eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten sei erkennbar.
Der Proband habe sofort nach dem Delikt keinen Alkohol mehr getrunken. Er halte nun eine Abstinenz von circa 9 Monaten ein und wolle diese auf unbestimmte Zeit fortführen.
Daher erscheine – bei unveränderten Alkoholkonsumgewohnheiten – zum Untersuchungszeitpunkt eine Vermeidung zukünftiger Alkoholfahrten als wahrscheinlich, so die VPS.

In keiner der Fachexpertisen – auch nicht dem amtsärztlichen Gutachten – ist davon die Rede, dass der Bf aktuell bzw. in der jüngeren Vergangenheit mit Alkohol gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV, begangen, also in der jüngeren Vergangenheit in relativ kurzer Zeit exzessiv Alkohol konsumiert hat.

Ein Krankheitsbild, wie dies nach der unter Punkt IV. dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten, insbesondere nicht jenem der Amtsärztin dargestellt, sondern wird lediglich davon ausgegangen, dass der Bf Alkohol schädlich gebraucht hat.

Diesbezüglich führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ‚absolute Alkoholabstinenz' nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042)."
(VwGH 14.12.2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031 mwN)

Letzteres ist nach den Ergebnissen der VPU der Fall.
„Für einen Verdacht im Sinn des § 14 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV, es bestehe eine (aktuelle) Alkoholabhängigkeit, reicht ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch nicht aus (VwGH 23.1.2001, 2000/11/0240; siehe auch VwGH 14.12.1999, 99/11/0275; 5.11.2020, Ra 2020/11/0146)."
(VwGH 07.02.2022, Ra 2021/11/0177)

Im vorliegenden Fall ergeben sich keine belastbaren Hinweise darauf, dass der Bf aktuell von Alkohol abhängig ist oder dies jemals war oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung). Vielmehr hat der Bf eine längerfristige Abstinenz glaubhaft gemacht und hinsichtlich des von der

Haaranalyse abgedeckten Zeitraums auch unter Beweis gestellt. Die VPS geht davon aus, dass beim Bf schon im August 2024 ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer vorhanden gewesen sei und eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten erkennbar sei. Der Psychiater stellt überhaupt nur „Alkoholmissbrauch“ jedenfalls aber keinen gehäuften Missbrauch und keine Abhängigkeit fest, sondern spricht ausdrücklich davon, dass keine Hinweise auf eine Abhängigkeit vorlägen und insbesondere kein Suchtdruck (Craving) gegeben sei, sodass etwa die allgemeinen Darstellungen im amtsärztlichen Gutachten zum Suchtgedächtnis und dem Auslösen eines Suchtwunsches für den Bf nicht zutreffen.
Soweit der Psychiater und die VPU Verlaufskontrollen vorschlagen, handelt es sich dabei – wie auch bei der Darlegung der Amtsärztin, es sei eine behördliche Kontrolle vorzunehmen – im Ergebnis um den Sachverständigen nicht zustehende Auseinandersetzungen mit Rechtsfragen. Eine Einschränkung der Lenkberechtigung erfolgt auf Basis gesetzlichen Tatbestände, nicht alleine aufgrund medizinisch möglicherweise sinnvoll zu erachtender Umstände. Dies gilt auch für die von den Verkehrspsychologen formulierten „Bedingungen“ (Kontrollgespräche und eine „abermalige Persönlichkeitsdiagnostik […] um eine evtl. (sic!) Gesundheitsverschlechterung rechtzeitig erfassen zu können“), die im Gesetz keine Grundlage finden. Der Gesetzgeber bezweckt mit den Regelungen des FSG den Straßenverkehr gefährdende Personen von der Verkehrsteilnahme auszuschließen oder zu überwachen, nicht jedoch die körperliche Gesundheit der Betroffenen sicher zu stellen.
Nicht im Gesetz begründete rechtliche Schlussfolgerungen in den Gutachten sind daher für die Entscheidung nicht von Relevanz.
Der Bf hat aufgrund der dargestellten Ausführungen in der VPS und der psychiatrischen Stellungnahme, die keine Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit ergeben haben und aktuell von einer ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausgehen seine psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachgewiesen.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

IV.1.1. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, Zl. 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine, Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet

werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13.08.2003, 2002/11/0228; 25.04.2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22.06.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15.09.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

IV.1.2. Der Verwaltungsgerichtshof führt zum Alkoholkonsum in Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ wie folgt aus:
„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ‚absolute Alkoholabstinenz‘ nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042).“
(VwGH 14.12.2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031 mwN)

In einer aktuellen Entscheidung (13.03.2023, Ro 2023/11/0002), in welcher der wiederholte Konsum von Cannabis und Kokain, sowie zumindest einmal MDMA Thema war, führte der VwGH Folgendes aus:

„[…]

7 Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

8 § 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-) Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm. der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).

9 Im Revisionsfall lagen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 5 FSG-GV auf Basis des im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts nicht vor. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem' bzw. ‚wiederholtem' Konsum nicht. Auch begründete das Verwaltungsgericht - welches ‚schädlichen Gebrauch' irriger Weise mit gehäuftem Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV gleichsetzte - nicht, warum im Revisionsfall ein mehr als gelegentlicher (die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigender; vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 16.4.2009, 2009/11/0015; 30.9.2011, 2010/11/0248, jeweils mwN) Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgelegen sein sollte (vgl. auch VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053).

10 Im Hinblick darauf, dass für die Annahme eines gehäuften Missbrauchs die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend sind (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN), fehlen im angefochtenen Erkenntnis konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Suchtmittelkonsums (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Auf Basis der getroffenen Feststellungen kann somit nicht davon ausgegangen werden, beim Revisionswerber liege ein seine gesundheitliche Lenkeignung beeinträchtigender ‚gehäufter Missbrauch' iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV vor.

[…]"

Der VwGH hat in diesem Erkenntnis klargestellt, dass der medizinische Begriff des „schädlichen Gebrauchs" nicht jenem des gehäuften Missbrauchs im Sinne der genannten Verordnungsstelle gleichzuhalten ist.

In seinem Erkenntnis vom 26.07.2018, Ra 2018/11/0063, hat der VwGH Folgendes dargelegt:

Was den „gehäuften Alkoholmissbrauch“ iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).

In seinem Erkenntnis vom 07.02.2022, GZ: Ra 2021/11/0177, führte der VwGH aus:

Ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch reicht nicht aus den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 FSG-GV 1997 zu begründen.

IV.1.3. Vorliegend ist aktenkundig, dass der Bf vor fast einem Jahr ein sogenanntes Hochpromilledelikt begangen hat. Allerdings hat der Bf – dies wird in den ergangenen Gutachten weitgehend nicht ausreichend thematisiert – einen Verkehrsunfall verursacht, was die Annahme relativiert, er sei in einem bedenklichen Ausmaß an Alkohol gewöhnt und in der Lage unter Einfluss hohen Alkoholgehalts im Blut ein KFZ zu lenken. Angesichts des Unfalles kann nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass der Bf in einem problematischen Ausmaß an Alkohol gewöhnt ist, weil er nicht in der Lage war, ein KFZ sicher zu führen. Der Gesetzgeber knüpft indirekt Rechtsfolgen an das Vorliegen einer Gewöhnung an Alkohol auch erst dann, wenn sie das Ausmaß einer Abhängigkeit erreicht hat oder aus ihr eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abgeleitet werden muss oder, wenn sie auf einen gehäuften Missbrauch in jüngerer Vergangenheit zurückzuführen ist. Das Vorliegen einer Gewöhnung an Alkohol kann insofern als Indiz dienen.
Vorliegend mag es sein, dass der Bf zuvor dem Alkohol in einem Ausmaß zugesprochen haben mag, das dazu geführt hat, dass der Bf eine gewisse Toleranz erlangt hat und mehr Alkohol „vertragen“ hat.

Nunmehr, bald ein Jahr später (und in einer rezenten Vergangenheit vor Ergehen dieser Entscheidung), ergeben sich aber keine Hinweise darauf, dass der Bf neuerlich Alkohol in größerem Ausmaß konsumiert hat und häufiger Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit vorlag (vgl. VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209; 09.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN) und eben nicht nur ein gelegentlicher wiederholter Gebrauch.

Dagegen spricht insbesondere die fachärztliche Stellungnahme, die einen solchen Sachverhalt nicht feststellt, aber auch die VPS und das amtsärztliche Gutachten, weil in keinem der Gutachten eine erhebliche wiederholte Konsumationsmenge in der jüngeren Vergangenheit festgestellt wird. Im Gegenteil spricht der Psychiater nur von „Missbrauch“ und von Konsum 5 bis 6 Mal im Jahr und nicht im Übermaß. Die Amtsärztin spricht von 1 bis 2 mal im Monat und 4 bis 5 Bieren. Damit mag ein schädlicher Gebrauch verbunden sein, angesichts der nur einmaligen Wiederholung (pro Monat) ist daraus ein gehäufter Missbrauch iSd Judikatur des VwGH noch nicht ableitbar.
Die vorgelegte und im amtsärztlichen Gutachten wiedergegebenen Haaranalyse weist eine vollständige Abstinenz zumindest zwischen Mai und August 2023 nach. Die VPS spricht von Abstinenz über neun Monate.
Die VPS legt weiters dar, dass der Bf schon im August glaubhaft um Kontrolle allfälliger (ehemaliger) pathologischer Trinkgewohnheiten bemüht sei und derzeit ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer vorhanden zu sein scheine. Eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten sei erkennbar, weshalb beim Bf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung knapp gegeben sei.

IV.1.4. Angesichts der obigen Darstellungen, kann beim Bf weder ein gehäufter Missbrauch, noch eine Abhängigkeit (aktuell oder in der Vergangenheit) festgestellt werden. Er hat seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auch gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV unter Beweis gestellt. Darauf, dass diese nur knapp gegeben sein soll, kommt es aus rechtlicher Sicht ebenso wenig an, wie darauf, dass der Bf in der entfernteren Vergangenheit Alkohol im medizinischen Sinn schädlich gebraucht haben mag, weil das Gesetz die Notwendigkeit der Einschränkung der Lenkberechtigung alleine an eine Abhängigkeit in der Vergangenheit oder einen gehäuften Missbrauch knüpft.

Vor dem Hintergrund der Darstellungen in allen Gutachten ist der Wunsch nach einer Einschränkung der Lenkberechtigung mit den gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen, weil das Gesetz, wie sich aus der oben dargestellten Judikatur ergibt, eine quasi prophylaktische Einschränkung der Lenkberechtigung (arg. „in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss“) nicht vorsieht, sondern nur, wenn mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden muss.
Insofern erweist sich auch der Wunsch des Psychologen nach einer abermaligen Persönlichkeitsdiagnostik „um eine evt. Gesundheitsverschlechterung rechtzeitig erfassen zu können“ als nicht erfüllbar, weil hier auf hypothetische Umstände abgestellt wird und das Gesetz nur aktuell oder künftig hochwahrscheinliche problematische Situationen oder im Blick hat.

Eine problematische Situation in Bezug auf die Alkoholkonsumgewohnheiten des Bf kann nicht festgestellt werden und ist mit einer solchen aufgrund der längerfristigen Abstinenz des Bf auch nicht zu rechnen und hat die Behörde auch nicht mitgeteilt, dass sich zwischenzeitig neue Vorkommnisse ereignet haben, die auf Anderes schließen ließen.

Die Beweislast für solche Umstände trifft die Behörde:

Die Behörde hat nach § 37 AVG, der den Grundsatz der materiellen Wahrheit festlegt, den wahren (objektiven) Sachverhalt festzustellen (vgl. bspw. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131). Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (= Offizialmaxime; vgl. VwSlg 5466 A/1961; 20.10.1992, 91/08/0096; § 39 Rz 7). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 37 RZ 5 und 6 mwN (Stand 1.7.2005, rdb.at)]

IV.1.5. Zur Spruchfassung

Die belangte Behörde spricht in ihrem Bescheid aus, dass sie dem Bf eine Lenkberechtigung erteile, weshalb sie das Verfahren unzutreffend als Erteilungsverfahren anstatt als Einschränkungsverfahren geführt hat. Nach dem Aktenstand wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 30.11.2023 für die Dauer von neun Monaten entzogen und wurden begleitende Maßnahmen vorgeschrieben (Amtsarzt, VPU, Nachschulung), sodass die Entziehungsdauer nach Befolgung der Maßnahmen ex-lege endete (vgl. VwGH 25.01.2019, Ra 2018/11/0233;

„Eine ‚Beibringung' des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087)." (VwGH 25.01.2019, Ra 2018/11/0233)

Die Entziehungsdauer endet insofern automatisch nach Erfüllung der begleitenden Maßnahmen und ist die „[...], Einbehaltung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig [ist], sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird'" (08.09.2016, Ra 2014/11/0087).
Der Bf absolvierte die Nachschulung am 25.06.2024, die VPU am 07.08.2024 und den Amtsarzttermin am 02.09.2024, sodass die Lenkberechtigung des Bf in der ursprünglichen Form an diesem Tag wiederauflebte.

Insofern wäre die nach dem Entzug wieder vollumfänglich aufgelebte Lenkberechtigung im Falle des Vorliegens einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Bf einzuschränken und nicht eine eingeschränkte Lenkberechtigung neu zu erteilen gewesen.

IV.1.6. Angesichts des Fehlens eines Krankheitsbildes, das den gesetzlichen Tatbestand erfüllt (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), ist der behördliche Bescheid, der aufgrund des unter Punkt IV.1.5. Gesagten in einen Einschränkungsbescheid umzudeuten ist, ersatzlos aufzuheben, sodass die Lenkberechtigung in der ursprünglichen Form (nach Wiederaufleben) vollumfänglich weiter besteht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl